

SATZUNG der Deutschen Lutherweg-Gesellschaft e.V.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen "Deutsche Lutherweg-Gesellschaft e. V."
2. Der Sitz des Vereins ist Lutherstadt Wittenberg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal unter der Nummer VR 1571 eingetragen.

§2

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins als Dachgesellschaft ist es, für die Förderung und Pflege der Lutherwege in Deutschland Sorge zu tragen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Angebote zur Vernetzung von authentischen Lutherstätten beziehungsweise Reformationsstätten am Lutherweg;
 - b) geistliche Angebote auf dem Lutherweg und an seinen einzelnen Stationen;
 - c) Ermöglichung des intensiven Erlebens der Natur auf dem Lutherweg;
 - d) Leistung von Beiträgen zur Pflege der Kultur des Landes und der Heimatgeschichte. Dies geschieht insbesondere durch kulturelle Veranstaltungen an den Orten am Lutherweg und in öffentlichen Präsentationen.
2. Der Verein verfolgt seine Ziele in Zusammenarbeit mit den beteiligten Bundesländern und den christlichen Kirchen.
3. Der Verein möchte mit seiner Tätigkeit zur Erforschung des Lebens von Martin Luther und anderer Reformatoren sowie des Lebens der Menschen im 15. und 16. Jahrhundert am Lutherweg beitragen und Erkenntnisse publizieren.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes der Gesellschaft (Präsident und Schatzmeister) sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann für die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und für die ehrenamtliche Leitung der Geschäftsstelle im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins die Zahlung einer Aufwandsentschädigung beschließen.

§3

Beginn der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres (persönliche Mitglieder) und juristische Personen (korporative Mitglieder) werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und fördern wollen.
2. Die Aufnahme als Vereinsmitglied ist beim Präsidium des Vereins zu beantragen, das über den Aufnahmeantrag entscheidet.
3. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist dies dem Antragsteller sofort schriftlich mitzuteilen. Innerhalb von vier Wochen ab dem Datum des Ablehnungsbescheides hat er die Möglichkeit des Widerspruchs. Der Widerspruch muss mit eingeschriebenem Brief an das Präsidium gerichtet werden, über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Sitzung.

§4

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod eines Mitgliedes;
2. durch den Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitgliedes;
3. durch Austritt eines Mitgliedes. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (§ 12) möglich und ist durch einen eingeschriebenen Brief zu erklären, der dem Präsidium des Vereins spätestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres zugegangen sein muss;
4. durch Ausschluss eines Mitgliedes. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied seine in dieser Satzung festgelegten Pflichten nicht erfüllt oder in sonstiger

Weise gegen die Ziele des Vereins handelt. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit zwei Dritteln seiner Mitglieder. Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von vier Wochen zu dem Ausschluss zu äußern. Erhebt das Mitglied Widerspruch, so entscheidet die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Sitzung. Nimmt das Mitglied innerhalb der genannten Frist keine Stellung, so gilt dies als Zustimmung zum Ausschluss.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Beiträge der persönlichen und korporativen Mitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres regelt eine Beitragsordnung. Sie betragen mindestens 100,00 € für jedes Mitglied pro Jahr.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

§6 Organe

1. Organe des Vereins sind: A) die Mitgliederversammlung und B) das Präsidium.
2. Die Mitglieder der Organe der „Deutschen Lutherweg-Gesellschaft e.V.“ genießen Haftungs-frei-stellung entsprechend BGB § 31 a und b.

§7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Präsidenten und des Schatzmeisters sowie der weiteren Mitglieder des Präsidiums
 - b) die Entlastung des Präsidiums nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichts sowie des Rechnungsprüfungsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) die Wahl von zwei unabhängigen Rechnungsprüfern;
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
 - e) Beschlüsse in sonstigen ihr durch die Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
2. Die Mitgliederversammlung kann zu allen Vereinsangelegenheiten Stellung nehmen.

§8 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens einmal einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie ist außerdem binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies vom Präsidium oder von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich (analog oder digital) beantragt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidium unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich (analog oder digital) einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist - außer bei Auflösung des Vereins (§ 15) - ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann bis zu höchstens 3 Stimmen schriftlich (analog oder digital) auf ein einziges Mitglied übertragen werden.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen - außer bei Anträgen zur Satzungsänderung (§ 14) und zur Auflösung des Vereins (§ 15) - der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag von fünf anwesenden Mitgliedern ist geheime Abstimmung anzusetzen.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, die im ersten Wahlgang die höchste und die zweithöchste Stimmenzahl erreicht haben. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Bei Wahlen ist eine geheime Abstimmung anzusetzen, wenn es ein anwesendes Mitglied beantragt.
7. Bei allen Abstimmungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung werden Stimmenthaltungen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom Schatzmeister geleitet.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Präsident und Schatzmeister, der zugleich Vizepräsident ist (Geschäftsführendes Präsidium)
 - b) Landesbeauftragte der Bundesländer
 - c) Leitung der Geschäftsstelle
 - d) Schriftführer.
2. Das Präsidium kann bis zu vier Berater ohne Stimmrecht kooptieren.
3. Die Präsidiumsmitglieder nehmen ihren Sitz im Präsidium persönlich wahr und können sich durch Stimmenübertragung auf ein anderes Präsidiumsmitglied vertreten lassen. Maximal zwei Stimmenübertragungen auf ein Präsidiumsmitglied sind möglich.
4. Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich. Die Möglichkeit der Einladung sachkundiger Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten bleibt hiervon unberührt.
5. Bei Ausscheiden des Präsidenten oder des Schatzmeisters soll das Präsidium bis zum Ablauf der Amtsperiode ein Ersatzmitglied kooptieren. Der nächsten Mitgliederversammlung ist diese Kooptation zur Beschlussfassung vorzulegen.
6. Auf Vorschlag des Präsidiums kann von der Mitgliederversammlung ein Ehrenpräsident berufen werden. Er ist zu den Sitzungen des Präsidiums, an denen er mit beratender Stimme teilnimmt und zu den Mitgliederversammlungen einzuladen, an denen er mit beschließender Stimme teilnimmt.
7. Die Präsidiumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§10 Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium ist zuständig für:
 - a) die Leitung des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - b) die Feststellung des Haushaltsplanes;
 - c) die Beschlussfassung in sonstigen ihr durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten;
 - d) die Beschlussfassung in allen sonstigen Angelegenheiten des Vereins.
2. Der Präsident und der Schatzmeister bilden den Vorstand i.S. von § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11 Einberufung und Sitzungen des Präsidiums

1. Das Präsidium wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Schatzmeister, im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens dreimal unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich einberufen. Auf schriftlichen (analog oder digital) Antrag von mindestens fünf Präsidiumsmitgliedern ist das Präsidium binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen.
2. Das Präsidium beschließt über die Geschäftsverteilung an die Präsidiumsmitglieder und kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Präsidiumsbeschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
4. Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet. Über die Präsidiumsbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsleiter und einem weiteren Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen und allen Präsidiumsmitgliedern zuzuleiten ist.
5. Bei allen Abstimmungen und Beschlüssen des Präsidiums werden Stimmenthaltungen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Rechnungsprüfung

Die Buchführung des Vereins ist für jedes Geschäftsjahr von den Rechnungsprüfern des Vereins zu überprüfen. Der Rechnungsprüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums vorgelegt.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Termin einer Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
2. Die Satzung kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden, den diese auf Grund eines gem. Absatz 1 vorgelegten Antrags mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst hat.

§ 15 Auflösung des Vereins. Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Auflösungsbeschluss müssen mindestens zwei Drittel aller Vereinsmitglieder zustimmen. Falls nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind, ist binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen kann; hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Evangelische Kirche in Deutschland mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 16 Gleichstellungsklausel

Die in dieser Satzung verwendeten Bezeichnungen gelten für Männer und Frauen gleichermaßen.

§ 17 Salvatorische Klausel

Werden einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam, so bleibt die Satzung in ihren anderen Teilen davon unberührt.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung tritt am 24. Juni 2009 in Kraft. Sie wurde in der Mitgliederversammlung am 15. Mai 2012 neu gefasst und in den Mitgliederversammlungen vom 19. März 2013, vom 02. April 2014, vom 09. März 2016, vom 06. Oktober 2021 und vom 03. Dezember 2025 geändert. Die geänderte Fassung vom 03.12.2025 tritt am 01.01.2026 in Kraft.